



LandesTicket für UBUS/USF-Kräfte im Hessischen Landesdienst

Sie erhalten als UBUS- oder USF-Kraft, ebenso wie die verbeamteten und angestellten Lehrerinnen und Lehrer sowie die VSS-Kräfte, das **kostenlose LandesTicket**. Dieses kann aus organisatorischen Gründen – so teilte das Staatliche Schulamt mit – erst nach Abgabe der ersten Monatsabrechnung ausgestellt werden. Man erhält das LandesTicket dann im Folgemonat. Als Tarifbeschäftigte im TV-H (Tarifvertrag Hessen) sollten Sie das LandesTicket entweder mit Dienstantritt oder nach Einreichen aller Unterlagen durch die Schulleitung beim Staatlichen Schulamt erhalten.

Sollte es zu Problemen bei der Ausstellung des Landestickets komme, wenden Sie sich bitte an die beiden **Angestelltenvertreter im Gesamtpersonalrat**:

Richard Maydorn

Johannisberg-Schule Witzenhausen
Haupt- und Realschullehrer
(GPRLL-Vorsitzender)
☎ 0 55 42 – 50 29 5 30
✉ r.maydorn@gew-hrwm.de



Jürgen Relke

Modellschule Obersberg, Bad Hersfeld
Gymnasiallehrer / Oberstudienrat
☎ 0 56 22 – 70 58 7
✉ j.relke@gew-hrwm.de

Crash-Kurs „Tarif- und Dienstrecht für UBUS-Kräfte“ – Eine Auswahl relevanter Inhalte –

Die **Festlegung der Arbeitszeit** von UBUS-Kräften ist durch einen ergänzenden Erlass festgelegt worden (S. 58 UBUS-Heft). Dabei ist eine Verschiebung der Arbeitszeit zwischen den Arbeitsbereichen – wie anfangs vorgesehen – nicht mehr möglich:

- Unmittelbare *Pädagogische Arbeit* mit Kindern (PA): 28,3 Stunden
- *Vor-/Nachbereitung* und *sonstige Tätigkeiten* (VN und SO): 14,2 Stunden
- *Vorarbeit* (Einarbeitung der Ferien = 6,25% von 40 Stunden): 2,5 Stunden

Die dargestellte Arbeitszeit entspricht hierbei der einer Vollzeitkraft. Eine Hilfestellung für die Aufteilung der Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung oder den Abbau von Überstunden leistet unserer **Excel-Tabelle** im Download-Bereich.





Wochenend- und Nachtzuschläge

Als Ausgleich für Sonderformen der Arbeit erhalten Beschäftigte **auf Antrag** neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung **Zeitzuschläge** (je Stunde) nach §8 TV-H:

a)	für Überstunden	→ in den Entgeltgruppen 1 bis 8	30 %
		→ in der Entgeltgruppe 9 bis 15	15 %
b)	für Nachtarbeit	Nachtarbeit = Zeit zw. 21 u. 6 Uhr (§7 Abs. 5 TV-H)	20 %
c)	für Sonntagsarbeit		25 %
d)	bei Feiertagsarbeit	→ ohne Freizeitausgleich	135 %
		→ mit Freizeitausgleich	35 %
e)	für Arbeit am 24. und 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr		35 %
f)	für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt		20 %

Beispielsweise fallen im Rahmen von Klassenfahrten Zuschläge für Nachtarbeit an, sowie ggf. Wochenend- und Feiertagsarbeit. Wichtig ist: Die Zuschläge müssen im Vorfeld pauschal beim Staatlichen Schulamt auf dem Dienstweg beantragt werden.

Exkurs ins Dienstrecht: Der Dienstweg ist der (Post-)Weg über die direkten Dienstvorgesetzten – Schulleiter/in der Stammdienststelle – an die vorgesetzte Behörde, das Staatliche Schulamt. Schriftliche Anträge, die an das Staatliche Schulamt adressiert sind, müssen Sie daher bei ihrem/ihrer Schulleiter/in abgeben, mit dem Vermerk „Auf dem Dienstweg“, so dass diese/r eine Weitergabe veranlasst.

Als USF- oder UBUS-Kraft müssen Sie **formlose Urlaubsanträge** stellen, auch wenn Sie bereits die Ferienzeiten eingearbeitet haben. Sollten Sie dann im genehmigten Urlaub erkranken, müssen Sie ihre Krankmeldung innerhalb einer Frist von drei Tagen beim Schulamt vorlegen. Die GEW Hessen hat vor dem Verwaltungsgericht erstritten, dass diese Urlaubszeiten dann zurückgegeben werden müssen und Urlaub während der Schulzeit genommen werden kann.

Muster-Anträge im UBUS-Heft

- Urlaubsantrag → S. 40
- Beantragung von Bildungsurlaub → S. 41
- Übertragung von Bildungsurlaub in das nächste Kalenderjahr → S. 42
- Antrag auf Wochenendzuschlag → S. 43
- Antrag auf Nachtzuschlag → S. 44



Mitglied bei der **GEW-Hessen** – Wir helfen weiter ...

Sie erhalten ab dem Eintritt kostenlose Rechtsberatung durch unsere ehrenamtlichen qualifizierten Rechtsberater und durch unsere hauptamtlichen Juristinnen der Landesrechtsstelle sowie durch unseren Tarifsekretär.

→ www.gew.de/anmeldeformular/



Kurzfristige Freistellung zur Organisation einer bedarfsgerechten Pflege oder zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen

Beschäftigte erhalten durch die Regelungen zur Pflegezeit im weiteren Sinne die Möglichkeit einer kurzfristigen Freistellung von der Arbeitspflicht in einer akuten Pflegesituation und einer längerfristigen ganzen oder teilweisen Freistellung bei dauerhafter Pflegebedürftigkeit von nahen Angehörigen. Außerdem besteht die Möglichkeit auf Freistellung „in der letzten Lebensphase“. Die Regelungen sind zu finden im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und im Familienpflegezeitgesetz (FPZG).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt hierzu sehr gute Informationen sowie Formulare und Merkblätter zur Verfügung: www.wege-zur-pflege.de

Ziel aller Regelungen ist es, die Angehörigen in dieser schwierigen Situation zu unterstützen. Dienstliche Belange müssen insoweit genauso zurückgestellt werden wie ansonsten oft übliche Antragsfristen.

Tarifvertrag Hessen – Eingruppierung / Einstufung

- (1) Für die Anrechnung von Vorzeiten auf die Zuordnung zu Entwicklungsstufen gilt, dass Kolleginnen und Kollegen ohne einschlägige Berufserfahrung in die Stufe 1 kommen.
- (2) Unterbrechungen nach einem Arbeitsverhältnis von mehr als 6 Monaten zählen als „schädliche Unterbrechung“ und können zu Rückstufungen führen.
- (3) Begonnene Stufenlaufzeiten bei vorherigen Arbeitgebern können bei der Einstufung in den Tarifvertrag-Hessen (TV-H) nicht berücksichtigt werden, so dass ein Stufe (in Abhängigkeit der Berufserfahrung) neu zu laufen beginnt.
- (4) UBUS-Kräfte sind dank Intervention des GPRLL seit Frühjahr 2019 endgültig eingruppiert worden, wobei die Anerkennung von Abschlüssen schleppend verläuft.

Mehr auf unserem [Merkblatt zur TV-H](#) finden Sie weitere Informationen:

www.gew-hrwm.de → Recht → „**Informationen für Arbeitnehmer**“



Beachten Sie: Bei Ihrer Einstellung hat der Schulpersonalrat Ihrer Stammdienststelle Ihrer Eingruppierung und ihrer Einstufung zugestimmt. Sollte es hierbei zu Missverständnissen oder Unklarheiten kommen, können Sie sich – wie bei allen anderen arbeitsrechtlichen Problemen oder Fragestellungen – an die Angestelltenvertreter im Gesamtpersonalrat wenden (Ansprechpartner → siehe erste Seite).

UBUS / USF / Sozialpädagogen – Material & Download



In unserem Downloadbereich finden Sie in der neuen Rubrik „**Informationen für USF / UBUS**“ u.a. den Rückerstattungsantrag von Urlaub während Krankheit und eine Umrechnungstabelle für die Arbeitszeitdokumentation.

Weiterhin finden Sie dort Antragsformulare, Entgelttabellen, den Eingruppierungserlass und andere Dokumente.

www.gew-hrwm.de → Recht → „**Informationen für USF / UBUS**“



Arbeitsbefreiung bei Erkrankung von Kindern unter zwölf Jahren

Wie viele Tage man als Arbeitnehmer/in zu Hause bleiben darf, wenn ein Kind erkrankt ist, ist für gesetzlich Krankenversicherte eindeutig geregelt.

Geltende Regelungen für (gesetzlich versicherte) Arbeitnehmer

Nach §45 Abs. 2 S. 1 Sozialgesetzbuch V (SGB V) haben gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Erkrankung von Kindern unter zwölf Jahren einen Anspruch auf bezahlte Freistellung gegenüber ihrem Arbeitgeber, wenn sie selbst und ihre Kinder gesetzlich krankenversichert sind. Dieser **Freistellungsanspruch** beträgt:

- 10 Arbeitstage je Kind pro Kalenderjahr und je Elternteil
- bei Alleinerziehenden 20 Arbeitstage
- bei mehreren Kindern maximal 25 Tage pro Jahr und Elternteil
- bei Alleinerziehenden 50 Tage pro Jahr.

Der Freistellungsanspruch kann nicht durch Arbeitsvertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Ein entsprechendes ärztliches Attest muss auf Wunsch des Arbeitgebers vorgelegt werden. Während dieser Zeit erhalten die Beschäftigten kein Arbeitsentgelt, sondern ein sogenanntes „Kinderkrankengeld“. Voraussetzung ist, dass ein ärztliches Attest bei der Krankenkasse vorgelegt wird. Das Krankengeld beträgt 70% des Bruttoeinkommens, maximal 90% des Nettoeinkommens. Von diesem „Bruttokrankengeld“ werden Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung abgezogen, so dass der tatsächliche Betrag entsprechend niedriger ist („Nettokrankengeld“). Einen Krankengeldzuschuss nach den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst gibt es nicht.

Vor Ort für Sie aktiv – Kontakte zu den GEW-Kreisverbänden in der Region

Kreisverband Eschwege	c/o Anja von Specht Anhalter Weg 1 37287 Wehretal	0 56 51 – 99 31 51 a.vonspecht@gew-hrwm.de
Kreisverband Hersfeld-Rotenburg	c/o Gerda Körzell Finkenweg 63 36251 Bad Hersfeld	0 66 21 – 62 08 11 g.koerzell@gew-hrwm.de
Kreisverband Witzenhausen	c/o Richard Maydorn Ernst-Koch-Straße 4 37213 Witzenhausen	0 55 42 – 50 29 5 30 r.maydorn@gew-hrwm.de

Impressum

Herausgeber
(V.i.S.d.P.)

**Angestelltenvertreter der GEW im Gesamtpersonalrat
beim Staatlichen Schulamt in Bebra**

Richard Maydorn ✉ r.maydorn@gew-hrwm.de

Jürgen Relke ✉ j.relke@gew-hrwm.de

Verantwortlicher Redakteur Richard Maydorn, Rechtsberater des KV Witzenhausen